

# **Diskussionspapier „Modernisierung der Rechnungslegung“**

Stellungnahme Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

Einzelunternehmer und Personengesellschaften:

Die Anhebung des Schwellenwertes auf € 600.000,-- erscheint insofern als sinnvoll, als zukünftig KMU's, die unter diesen Schwellenwert liegen, von der Verpflichtung zur doppelten Buchhaltung ausgenommen sind, was aus unserer Sicht eine wesentliche Erleichterung darstellt. Weiters ist auch die Aufhebung der Rechtsfolge gem. § 189 Abs 2 Z 2 UGB zu empfehlen, da ein Wegfall zu einer zusätzlichen Erleichterung führt.

Aufstellung, Offenlegung und Veröffentlichung:

Grundsätzlich sind alle Erleichterungen zu empfehlen. Insbesondere kleine Aktiengesellschaften sollten die Möglichkeit haben, ihre Anhangsangaben entsprechend der in § 242 Abs 2 dargelegten größenabhängigen Erleichterung aufzustellen.

Abschlussprüfung:

Die Prüfung des Abschlusses sollte auch bei kleinen Aktiengesellschaften weiterhin beibehalten werden.

## **Modernisierung der Rechnungslegung**

IFRS-Jahresabschluss:

Aus Sicht eines IFRS-bilanzierenden Konzerns ist eine sukzessive Annäherung von UGB an IFRS im Sinne der Aufwands-/ und Kostenreduktion zu befürworten.

Umgekehrte Maßgeblichkeit:

Die aufgrund steuerlicher Vorschriften gebildeten Bewertungsreserven und unbesteuerter Rücklagen sowie die Auflösung von Bewertungsreserven/unbesteuerten Rücklagen sind gem. IFRS ohnehin nicht zulässig. Im Sinne der Annäherung von UGB an IFRS befürworten wir die Aufhebung der §§ 205 und 230 UGB.

Geschäfts-/Firmenwert:

Im Sinne der Modernisierung der Rechnungslegung sollte das Aktivierungswahlrecht im UGB aufgehoben werden und an die Bestimmungen des IFRS angepasst werden. Hierbei ist der erworbene Geschäfts- und Firmenwert als Vermögenswert anzusetzen und mit den Anschaffungskosten zu bewerten.

Die Abschreibungsregel des § 203 Abs 5 UGB ist jedenfalls entbehrlich, da gem. IFRS ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert nicht abgeschrieben werden darf. Stattdessen ist dieser einmal jährlich auf Wertminderung zu prüfen (oder häufiger, falls

Ereignisse oder veränderte Umstände darauf hinweisen, dass eine Wertminderung stattgefunden haben könnten)

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass der jährliche „Impairmenttest“ einen zusätzlichen Mehraufwand darstellt.

Im Falle der Annäherung von UGB an IFRS sollte die Ansatzmöglichkeit auch bei immateriellen Vermögensgegenständen (z.B. Kundenstock) vorgesehen werden, die dann auch planmäßig abzuschreiben wären.

Aktivierungspflicht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens:

Das Aktivierungsverbot für immaterielle Vermögensgegenstände im Sinne des UGB ist aufzuheben.

Grundsätzlich soll für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände der gleiche Ansatz gelten, wie für erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (Anschaffungskosten = Herstellkosten)

Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes:

Grundsätzlich ist der Wegfall dieser Position in der UGB-Bilanz empfehlenswert, da im IFRS die Kosten für das Ingangsetzen bei Anfall erfolgswirksam erfasst werden, während Kosten für die Erweiterung eines Betriebes ohnehin im Buchwert von Vermögensgegenständen berücksichtigt (aktiviert) werden.

Rückstellungsbewertung:

§ 253 Abs 1 BilMoG sieht bereits den im IFRS 37.37 dargelegten Ansatz zur Bewertung von Rückstellung vor und ist aus unserer Sicht auf jeden Fall zu befürworten.

Aufwandsrückstellungen:

Da im IFRS die Bildung einer Rückstellung für zukünftige Aufwendungen nicht zulässig ist, wäre es im Sinne der Harmonisierung empfehlenswert, das Wahlrecht in § 198 Abs 8 Z 2 UGB aufzuheben.

Ansatz von Finanzinstrumenten:

Infolge der Annäherung von UGB an IFRS ist auf jeden Fall zu befürworten, dass § 253 Abs 1 BilMoG für Finanzinstrumente im Handelsbestand einen Ansatz und eine Bewertung zum „Fair Value“ vorsieht.

Es ist allerdings zu beachten, dass vor allem bei Nicht-Banken Probleme bei der Ermittlung von Fair-Values entstehen (z. B. keine Verfügbarkeit von Marktpreisen). Daher wäre es sinnvoll, Regelungen für die Bestimmung des Fair-Value aufzunehmen (Diskussion: Fair-Value-Measurement)

Bewertungseinheiten:

Die Separierung von Vermögensgegenständen, die einer gemeinsamen Nutzung bedürfen, erscheint wenig sinnvoll. Daher ist auch aus unserer Sicht die Wertminderung für den gemeinsamen Vermögensgegenstand zu sehen.

Wahlrecht für außerplanmäßige Abschreibungen im Anlagevermögen:

Im Sinne der Harmonisierung von UGB mit IFRS, hat die im § 204 Abs 2 UGB enthaltene Regelung (außerplanmäßige Abschreibung von Finanzanlagen, selbst wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist) zu entfallen, da im IFRS nur unter bestimmten Umständen (z.B. Bonitätsverschlechterung des Emittenten) ein „impairment“ bei Finanzanlagen zulässig ist.

Latente Steuern:

Da auch im IFRS ein getrennter Ausweis in aktive und passive latente Steuern (separate Bilanzpositionen) zu erfolgen hat, ist § 274 BilMoG auf jeden Fall zu befürworten. Die komplexe Darstellung der latenten Steuern in den Anhangsangaben von großen Kapitalgesellschaften sollte für kleine Kapitalgesellschaften allerdings reduziert werden.

Abschreibungen:

Im Sinne der Harmonisierung erachten wir eine Aktivierungspflicht für aktive latente Steuern als sinnvoll. Eine Übernahme des bilanzorientierten Konzepts inklusive der Aktivierung von Verlustvorträgen, wie es IFRS vorsieht, ist ebenfalls zu empfehlen.

Ausweis eigener Aktien:

Es wird empfohlen, eigene Aktien direkt vom Grundkapital abzuziehen.

Konzernbegriff:

Wir empfehlen, den Konzernbegriff nach Maßgabe der wirtschaftlichen Kontrolle zu definieren.

Kapitalkonsolidierung:

Die Neubewertungsmethode ist zu befürworten.

Aus unserer Sicht ist für die Währungsumrechnung die modifizierte Stichtagsmethode (§ 308a BilMoG) zu befürworten. Ebenfalls zu befürworten ist die Umrechnung des Eigenkapitals zu historischen Kursen sowie die Darstellung der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung als gesonderten Posten.